

# Zeitschrift für angewandte Chemie

und

## Zentralblatt für technische Chemie.

XXIV. Jahrgang.

Heft 31.

4. August 1911.

### Findet die Bestimmung des § 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb Anwendung auf technische Angestellte?<sup>1)</sup>

Von Justizrat AXSTER.

(Eingeg. 5./7. 1911.)

§ 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7./6. 1909 bestimmt folgendes:

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 M oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.“

Es handelt sich vorliegend um die Frage, ob diese Bestimmung des § 18 auf technische Angestellte anwendbar ist oder nicht.

In meinem vorjährigen Vortrag habe ich diese Frage ohne weiteres bejaht und bin auf Grund dieser Bejahung zu dem Ergebnis gelangt, daß mit Rücksicht auf die schwer zu begrenzende Zeitdauer der Anwendbarkeit dieser Vorschrift dieselbe schwere Nachteile für die technischen Angestellten in sich birgt. Ich habe dann am Schlusse meines Vortrages die Hoffnung ausgesprochen, daß die Rechtsprechung Mittel und Wege finden wird, um diesen schweren Mißständen abzuheften. Dies ist denn auch prompt eingetroffen. Ich komme hierauf am Schlusse zurück.

Ich bin, wie gesagt, damals in Übereinstimmung mit den meisten Kommentaren davon ausgegangen, daß die Vorschrift des § 17 des Gesetzes sich nur auf den Geheimnisverrat der Angestellten bezieht, daß § 18 aber ganz allgemein jede Person, also auch Angestellte betrifft. Zweck der gegenwärtigen Untersuchung ist es, nachzuprüfen, ob diese Ansicht auch wirklich richtig ist. Ich will zu diesem Behufe zunächst die Entstehungsgeschichte der Bestimmung, dann deren gesetzgeberischen Zweck, ihren Wortlaut und ihr Verhältnis zu § 17 einer Prüfung unterziehen.

Was zunächst die Entstehungsgeschichte anlangt, so verdankt der § 18 seine Entstehung einer Anregung aus den Kreisen der Stickerei- und Spitzenindustrie, welche Klage darüber geführt hatte, daß von Unternehmern mit den ihnen von den Fabrikanten zur Ausführung von Aufträgen übergebenen Schablonen Mißbrauch getrieben werde. Der Regierungsentwurf trug diesen Wünschen, und

zwar lediglich diesen Wünschen, Rechnung, indem in seinem § 15 demjenigen Strafe angedroht und eine Schadenersatzverpflichtung auferlegt wurde, der zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt Vorlagen, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, die ihm zwecks Ausführung gewerblicher Aufträge anvertraut worden waren, verbreitet oder an andere mitteilt. In erster Lesung war diese Fassung von der Kommission einstimmig angenommen worden. In zweiter Lesung kam jedoch auf Anregung einiger Kommissionsmitglieder die jetzige weit allgemeinere Fassung zustande. Hier interessiert insbesondere die Ersetzung der Worte: „zwecks Ausführung gewerblicher Aufträge“ durch die Worte: „im geschäftlichen Verkehr.“

Der erste Entwurf, welcher in § 17 den Geheimnisverrat der Angestellten behandelt hatte, ist doch wohl von der Auffassung ausgegangen, daß § 18 gerade im Gegensatz zu § 17 andere Personen als Angestellte treffen sollte. Es ergibt sich dies zunächst bei Betrachtung derjenigen Mißstände, welche die Stickerei- und Spitzindustrie veranlaßt hatten, die Aufnahme einer derartigen gesetzlichen Bestimmung zu verlangen. Es wurden nämlich die Schablonen, Muster und Entwürfe, welche die Fabrikanten sich oft mit großen Kosten beschafft hatten, und welche sie zwecks Herstellung der Ware an die sog. Lohnmaschinenbesitzer gegeben hatten, von diesen auf eigene Rechnung ausgeführt und vertrieben. Einem derartigen Mißbrauch wollte der Entwurf einen Riegel vorschieben und kam daher auch zu der Anwendung der Worte: „Zwecks Ausführung gewerblicher Aufträge.“ Die von der Regierung vorgeschlagene und in der ersten Lesung von der Kommission angenommene Fassung sollte also ihrer Absicht nach sich auf Angestellte zweifellos nicht beziehen — ob diese Absicht unzweideutig zum Ausdruck gekommen ist, soll später geprüft werden. — Bei der in zweiter Lesung von der Kommission vorgenommenen Änderung und Verallgemeinerung ist nirgends eine Absicht zutage getreten, die betreffende Bestimmung derart zu verallgemeinern, daß sie auch auf Angestellte nebst § 17 Anwendung finden sollte. Der Zweck der Verallgemeinerung war vielmehr lediglich der, die Bestimmung nicht nur den Zwecken der Spitz- und Stickereiindustrie, sondern den Interessen der Gesamtindustrie des allgemeinen Geschäftsverkehrs dienstbar zu machen. Man wollte also den Geltungsbereich der Bestimmung in der Weise erweitern, daß auch andere Industrien als die Stickerei- und Spitzindustrie auf Grund derselben Schutz genießen sollten. Aus diesem Grunde werden neber Vorlagen auch Vorschriften technischer Art gestellt und es wurden den Einzelbeispielen auch die Rezepte hinzugefügt. Auf diese Weise wurde der Kreis

<sup>1)</sup> Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung Stettin. Vgl. den Vorbericht, S. 1117.

derjenigen erweitert, welchen die Vorschrift Schutz bringen sollte. Eine Erweiterung gegenüber denjenigen, gegen welche sich die Vorschrift des Gesetzes richten sollte, wurde dadurch in die Bestimmung gebracht, daß an Stelle der Worte: „zwecks Ausführung gewerblicher Aufträge“ die Worte: „im geschäftlichen Verkehr“ gesetzt wurden. Man wollte damit auch solche Fälle treffen, wo Vorlagen jemand anvertraut wurden, der sie selbst gar nicht gewerblich ausführen sollte, sondern nur damit betraut wurde, die Ausführung technisch oder juristisch vor Behörden usw. vorzubereiten oder zu vermitteln. Man wollte ferner die Fabrikanten dagegen schützen, daß Kunden sich Ansichtssendungen kommen ließen und die darin enthaltenen Vorlagen dann kopierten. Von einer Absicht, die Vorschrift auch gegen Angestellte anwendbar zu machen, ist aber nirgends die Rede.

Wenn es also für die Auslegung der fraglichen gesetzlichen Vorschrift lediglich darauf ankäme, was der Gesetzgeber dabei gewollt und beabsichtigt hat, so dürfte die zur Erörterung stehende Frage unschwer dahin zu beantworten sein, daß § 18 auf technische Angestellte nicht anwendbar ist. So leicht ist die Sache denn aber doch nicht. Denn der Wille des Gesetzgebers kann zwar zur Interpretation einer zweifelhaften Bestimmung herangezogen werden, er ist aber auch für diese weder jemals ausschlaggebend, noch kann er überhaupt in Betracht kommen, wenn in dem Gesetz selbst etwas anderes zum Ausdruck gekommen ist, als was der Gesetzgeber beabsichtigt hat. Es ist also von allen Dingen zwecks Prüfung der gestellten Frage der Gesetzes-text selbst, und zwar sowohl allein als auch im Zusammenhang mit dem Text des § 17 einer Prüfung zu unterziehen. Die Worte des Gesetzesstextes, auf welche es ankommt, sind: „im geschäftlichen Verkehr.“ Es wird zu prüfen sein, was man unter geschäftlichem Verkehr im allgemeinen, und was man unter einem solchen in dem hier vorliegenden Falle zu verstehen hat, ob man insbesondere berechtigt ist, aus dem Sinn und Zweck der in Rede stehenden Bestimmungen heraus die Bedeutung der Worte geschäftlicher Verkehr vorliegend einzuschränken. Allgemein bedeutet geschäftlicher Verkehr jede Be-tätigung einem anderen gegenüber, wenn dieselbe im Betriebe eines gewerblichen Unternehmens erfolgt. In diesem weiten Sinne besteht also meiner Ansicht nach zweifellos ein geschäftlicher Verkehr auch zwischen dem Geschäftsherrn und dem Angestellten. Wenn der Geschäftsherr dem Angestellten seinen Wirkungskreis zuweist und ihm bestimmte Leistungen und Arbeiten sei es allgemein, sei es einzeln, zuweist, so ist dies im weitesten Sinne ein geschäftlicher Verkehr zwischen dem Geschäftsherrn und dem Angestellten. Legt man nun diese allgemeine Auslegung zugrunde, so würde daraus die Richtigkeit der von mir in meinem vorjährigen Vortrag vertretenen Ansicht folgen, daß § 18 auch auf Angestellte Anwendung zu finden hat.

Die soeben von mir gegebene Auslegung der Worte: „geschäftlicher Verkehr“ war, wie gesagt, eine ganz allgemeine und aus dem abstrakten Be-griß der einzelnen Worte hergeleitete. Muß man nun in jedem Falle diese allgemeine, gewissermaßen abstrakte Auslegung zur Anwendung bringen, oder ist es angängig, unter Berücksichtigung des je-

weiligen Anwendungsgebietes im konkreten Falle eine eingeschränkte Auslegung anzuwenden? Ich möchte das letztere für zutreffend halten, wenn die betreffende Auslegung nur überhaupt mit dem Wort-sinn vereinbart ist. Ich halte es insbesondere auch für zulässig, den gewöhnlichen Sprachgebrauch zur Interpretation im Unterschiede von dem rein abstrakten Wortsinn heranzuziehen. Und der gewöhnliche Sprachgebrauch kommt uns meines Erachtens hier zu Hilfe. Denn im gewöhnlichen Sprachgebrauch wird man bei geschäftlichem Verkehr wohl kaum an den Verkehr zwischen Chef und Angestellten denken; vielmehr wird man mit geschäftlichem Verkehr wohl die gewerblichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen verschiedenen sich geschäftlich selbstständig gegenüberstehenden Personen bezeichnen.

Also der Text des § 18 selbst läßt sehr wohl die Beschränkung seiner Anwendung auf den Verkehr zwischen selbständigen Gewerbetreibenden zu; jedenfalls kann nicht davon die Rede sein, daß der Text diese Beschränkung zwingend ausschließt. Wesentlich unterstützt wird die einschränkende Auslegung durch eine vergleichende Zusammensetzung der § 17 Abs. 1 und § 18 des Gesetzes. § 17 Abs. 1 des Gesetzes lautet:

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.“

Diese Bestimmung richtet sich also ausdrücklich gegen den Geheimnisverrat der Angestellten und beschränkt die Dauer der Verschwiegenheitspflicht auf die Dauer des Dienstverhältnisses. Im § 17 ist bis ins einzelne genau bestimmt, unter welchen Voraussetzungen auf Seiten eines Angestellten von Geheimnisverrat die Rede ist. Es wird daher die Auslegung wohl dem Sinne und Zwecke entsprechen, daß der Geheimnisverrat der Angestellten in § 17 umfassend und ausschließlich geregelt werden sollte, und daß, wenn sich im Gesetz noch andere Bestimmungen über den Geheimnisverrat finden, diese Bestimmungen nur dann auch auf die Angestellten angewendet werden dürfen, wenn sich dies zwingend aus dem Gesetze ergibt. Dies ist aber meines Erachtens nicht der Fall, so daß, wie gesagt, im vorliegenden Falle sehr wohl die einschränkende Auslegung der Worte geschäftlicher Verkehr zulässig und angebracht ist.

Das Reichsgericht hat denn auch inzwischen dieselbe Konsequenz gezogen, und zwar in einem Urteil vom 17./11. 1910. Es handelte sich in dem betreffenden Falle um Angestellte und Arbeiter einer Fabrik, die in dieser ihrer Eigenschaft Vorlagen, Zeichnungen und Modelle für Dekorationsstempel wiederholt für ihre Beschäftigung ausgehändigt erhalten und sich mit ihnen vertraut gemacht und nach ihrem Austritt aus ihrem Geschäft ihre Kenntnisse der Zeichnungen und Modelle benutzt hatten, um Muster für ein von ihnen verbreitetes Verzeich-

nis in dem von ihnen gegründeten Konkurrenzgeschäft anzufertigen und zu verwerten. Sie waren auf Grund des Wettbewerbsgesetzes angeklagt und von der Strafkammer des Landgerichts Hanau auch verurteilt worden. In dem das landgerichtliche Urteil aufhebenden Reichsgerichtsurteil heißt es:

Die §§ 17 und 18 des Wettbewerbungsgesetzes wenden sich gegen dieselbe Art des Treubruches, den Verrat anvertrauter geschäftlicher Interessen, sie dienen zum Schutze der aus ihnen erwachsenen Rechtsgüter, wie des nicht urheberrechtlich geschützten Fabrikationsgedankens gegen unlautere Ausnutzung im Erwerbsleben. Der kennzeichnende Unterschied liegt nur darin, daß § 18 ähnlich wie teilweise § 17 Abs. 2 den Verrat Nichtangestellter treffen will, wogegen § 17 die Regelung gibt, soweit Angestellte in Frage kommen. Die Verschiedenheit der Angriffsgegenstände in den beiden Tatbeständen spricht nicht gegen diese Aufstellung. Sie ist keine grundsätzliche. Denn in der überwiegenden Anzahl von Fällen des § 18 wird die anvertraute Vorlage und namentlich die Vorschrift technischer Art zugleich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis im Sinne des § 17 sein. Wenn aber in § 17 Abs. 1 den Bediensteten des Unternehmers nur verboten ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses die ihnen vermöge dieses Verhältnisses anvertrauten und sonst zugänglich gewordnen Geheimnisse unbefugt an andere mitzuteilen, so ist damit ausgesprochen, daß sie nach Beendigung des Dienstverhältnisses in der Verwendung der während dieser Zeit gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse jeder Art, mögen sie Geheimnisse betreffen oder nicht, frei sein sollen, durch nichts beschränkt, auch nicht durch die entgegenstehenden Interessen des früheren Arbeitgebers, sofern nur ihre Kenntnis durch keine gegen das Gesetz oder die gute Sitte verstößende Handlung erlangt war (§ 17 Abs. 2). In diese den Angestellten verliehene soziale Schutzwehr würde der § 18 eine klaffende Lücke reißen, wollte man ihn dahin auslegen, daß auch die Bediensteten des Arbeitgebers sich des Verrates der ihnen während der Dauer des Dienstverhältnisses anvertrauten Vorlagen usw. selbst nach ihrem Austritt aus dem Betriebe noch schuldig machen können, auch wenn ihnen eine unlautere Kenntnisnahme nicht nachzuweisen ist. Der Grundsatz der den Angestellten eingeräumten Befreiung von der Schweigepflicht nach Beendigung des Dienstverhältnisses kann deshalb nicht nur für die Fälle des § 17 gelten. Er hat vielmehr die gleiche Beachtung auch bei Anwendung des § 18 zu finden. Denn es muß als ausgeschlossen erscheinen, daß das Wettbewerbsgesetz, das mit § 17 Abs. 1 der Pflicht der Bediensteten zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse in ganz bewußter Weise so enge Grenzen gesetzt hat, schon in der folgenden Vorschrift Bestimmungen zu treffen vermocht hätte, welche die dort geschaffenen Vorrechte der Angestellten bezüglich ihres häufig aus eigener Kraft errungenen geistigen Besitzes für eine überwiegende Anzahl von Fällen in das Gegenteil umkehren und sie wohl für Lebenszeit an die Interessen des einstigen Arbeitsgeber fesseln würden. Für eine solche Annahme müßten Gründe zwingender Art und durchschlagende Beweise gefordert werden, die das Gesetz selbst nirgends bietet.

Diese Begründung ist nun allerdings mehr eine

praktische und auf Zweckmäßigkeit gründende aufgebaute als eine logische und juristische. Das Reichsgericht läßt die Frage, ob § 18 überhaupt auf Angestellte Anwendung finden könne, offen. Es scheint diese Frage an einer Stelle zu verneinen und an einer anderen Stelle zu bejahen. Denn vorn sieht das Reichsgericht den kennzeichnenden Unterschied zwischen § 17 und § 18 daran, daß dieser den Verrat Nichtangestellter, jener aber den Verrat Angestellter treffen will. Später aber sagt es, daß der Grundsatz der den Angestellten eingeräumten Befreiung von der Schweigepflicht nach beendeter Dienstzeit auch bei Anwendung des § 18 Beachtung zu finden habe, und daß, wenn in § 17 die Geheimhaltungspflicht der Angestellten auf die Dauer des Vertragsverhältnisses beschränkt sei, § 18 diese Pflicht nicht willkürlich verlängern könne. Gegen diese praktische Deduktion läßt sich sagen, daß, wenn überhaupt § 18 auf Angestellte Anwendung findet, dann aus dem Gesetz selbst eine Beschränkung der Geltungsdauer dieser Anwendung nicht entnommen werden kann. Logischerweise stellt sich vielmehr die Frage lediglich dahin, ob § 18 auf Angestellte überhaupt Anwendung findet oder nicht. Eine präzise Beantwortung dieser Frage hat das Gericht, wie gesagt, vermieden. Ich habe jedoch vorstehend meine Ansicht dargelegt, daß eine Auslegung des Gesetzes dahin, daß § 18 Angestellte nicht betreffe, sehr wohl möglich, und wenn man den ganzen Sinn und Zweck des Gesetzes betrachtet, auch der gegenteiligen Auslegung vorzuziehen ist. Das Ergebnis dieser Auslegung ist in der Praxis übereinstimmend mit dem Ergebnis der reichsgerichtlichen Ausführungen, und nachdem nun einmal das Reichsgericht gesprochen hat, wird man für die nächste Folgezeit wohl sich praktisch auf den Standpunkt stellen können und müssen, daß § 18 irgendwelche praktische Bedeutung für Angestellte nicht hat.

[A. 125.]

## Über das Schmelzen und Verdampfen unserer sogenannten hochfeuerfesten Stoffe\*).

Von OTTO RUFF und OTTO GOECKE.

(Aus dem Anorganischen und Elektrochemischen Laboratorium der Technischen Hochschule zu Danzig.)

(Eingeg. 15.6. 1911.)

Nachdem der eine von uns bereits auf der Hauptversammlung zu Stettin über die in der Überschrift genannten Versuche berichtet hat, und nachdem deren wichtigstes Ergebnis auch in dem ersten Teile des Referates<sup>1)</sup> zum Ausdruck gekommen ist, das diese Z. von dem Vortrag gebracht hat<sup>2)</sup>, wünschen wir, unsere Mitteilungen im nachstehenden noch in einigen Einzelheiten zu ergänzen; denn ohne eine solche Ergänzung dürfte eine richtige Beurteilung der neu gewonnenen Zahlen kaum möglich sein.

Wir geben zunächst in nachstehender Figur eine Skizze des benutzten Ofens.

\* ) Vortr., gehalten auf der Hauptversammlung in Stettin am 9./6. Vgl. den Bericht, S. 1134.

<sup>1)</sup> Der zweite Teil wird in der Z. f. Metallurgie demnächst erscheinen. (1911).

<sup>2)</sup> Z. f. anorg. Chem.